

Satzung

des

Kreisjugendring Sigmaringen e.V.

Stand: 29.03.2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| I. Präambel | 3 |
| II. Allgemeines | 4 |
| § 1 Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform | 4 |
| § 2 Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 3 Ziele | 4 |
| Ehrenamt stärken | 4 |
| Interessensvertretung unserer Mitglieder | 4 |
| Einsatz für junge Menschen | 4 |
| Vernetzung fördern | 4 |
| III. Mitglieder | 5 |
| § 4 Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 Aufnahme von Mitgliedern | 6 |
| § 6 Beenden der Mitgliedschaft | 6 |
| IV. Zusammensetzung | 7 |
| § 7 Organe und Gremien | 7 |
| § 8 Delegiertenversammlung | 7 |
| § 9 Vorstandschaft | 8 |
| § 10 Kassenprüfung | 9 |
| § 11 Wahlausschuss | 9 |
| § 12 Geschäftsstelle | 9 |
| § 13 Bildungsreferent/in | 9 |
| § 14 Weitere Bestimmungen | 10 |
| V. Finanzen | 10 |
| § 15 Mitgliedsbeiträge | 10 |
| VI. Sonstiges | 10 |
| § 16 Auflösung | 10 |
| § 17 Annahme und Inkrafttreten | 10 |

I. Präambel

"Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen" (§11 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Jugendarbeit hat die Aufgabe, Mädchen und Jungen vielfältige Möglichkeiten zu ihrer persönlichen Entwicklung zu bieten, ihnen ausreichende Begegnungs- und Handlungsspielräume zur Verfügung zu stellen. Ferner ist es ihre Aufgabe, Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitwirkung am Gemeinwesen bereitzustellen und diese politisch wie gesellschaftlich einzufordern.

Sie wirkt auf die Schaffung und den Erhalt kinder-, jugend- und familienfreundlicher Lebensbedingungen hin. Somit erfüllen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einen für die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft unverzichtbaren Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Um diesen Aufgaben und Zielen gerecht zu werden, haben sich im Kreisjugendring Jugendverbände, Jugendorganisationen, Einrichtungen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit auf freiheitlicher und demokratischer Basis zusammengeschlossen.

II. Allgemeines

§ 1 Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

Der Kreisjugendring Sigmaringen ist ein eingetragener Verein, der den Namen "Kreisjugendring Sigmaringen e.V." trägt, nachfolgend KJR genannt. Er ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Sigmaringen tätig mit Sitz in Sigmaringen. Der KJR ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen unter der Nr. 527.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele

Der KJR ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von im § 4 genannten Mitgliedern des Landkreis Sigmaringen. Der KJR ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

Ehrenamt stärken

Die Stärkung ehrenamtlichen Engagements durch die Darstellung der Aktivitäten in der Öffentlichkeit, durch die Förderung der Motivation und durch die Qualifizierung Ehrenamtlicher in allen Bereichen der Jugendarbeit.

Interessensvertretung unserer Mitglieder

Die Interessenvertretung, Förderung und Unterstützung der im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Einsatz für junge Menschen

Die jugendpolitische Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen in allen sie betreffenden Bereichen.

Vernetzung fördern

Die Förderung der Vernetzung und der Zusammenarbeit der Mitglieder des KJR untereinander, sowie mit anderen Trägern / Organisationen der Jugendarbeit.

III. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig und kostenfrei.

Mitglied im KJR können im Landkreis Sigmaringen ansässige Jugendverbände, Initiativen, Organisationen, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften der Kinder- und Jugendarbeit sein, die im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes tätig sind.

Jedes Mitglied muss sich einer der nachfolgenden Gruppierungen zuordnen lassen können und die in Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllen:

- Dachorganisationen der im Landkreis Sigmaringen tätigen Jugendverbände/ Jugendorganisationen, welche die Voraussetzungen nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfüllen und öffentlich anerkannt sind.
- Dachorganisationen der Jugendabteilungen, die in einem Erwachsenenverband Jugendarbeit nach eigener Jugendordnung betreiben.
- Die im Kreisgebiet bestehenden Zusammenschlüsse offener Formen der Jugendarbeit, z.B. Jugendhäuser, Jugendtreffs, Jugendclubs, Jugendzentren und Jugendinitiativen.
- Jugendverbände, Jugendabteilungen und Jugendorganisationen, die auf Kreisebene nicht in einem Dachverband organisiert sind, können in ihrer nächst niedrigeren Organisations- oder Verbandsebene Mitglied werden.

2. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kreisjugendring sind:

- das Verfolgen gemeinnütziger Ziele
- eine demokratische Struktur. Diese ist über die Satzung ggfs. über die Geschäftsordnung nachzuweisen.
- Nachweis über eine qualifizierte Jugendarbeit.
- Dies kann erfolgen durch die Vorlage:
 - eines Jahresprogramms
 - eines Rechenschaftsberichtes
 - von Dokumentationen geplanter und/oder durchgeführter Veranstaltungen.

3. Jedes Mitglied hat mindestens eine/n Delegierte/n zu benennen. Der/die Delegierte ist dazu verpflichtet an der Delegiertenversammlung teilzunehmen bzw. einen Stellvertreter zu beauftragen (vgl. § 8).

4. Änderungen sind der Geschäftsstelle des KJR unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Mitglieder erklären ihre Bereitschaft zur Beteiligung / Mitarbeit an den Aktivitäten und Veranstaltungen des KJR.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Ein formloser Aufnahmeantrag ist schriftlich, mit den Unterlagen zu den Voraussetzungen nach § 4 dieser Satzung, bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, an den Vorstand des KJR zu richten.
2. Die Erfüllung der Voraussetzungen sind vom Vorstand bis zur Delegiertenversammlung zu prüfen. Bei Nichterfüllung ist der Vorstand berechtigt, den Antrag abzulehnen.
3. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt die Aufnahme in den KJR mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bei der Delegiertenversammlung zunächst probeweise auf ein Jahr.
4. Nach Ablauf des Probejahres, spätestens bei der nächsten Delegiertenversammlung, wird ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit über die Vollmitgliedschaft entschieden.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
Der Antrag ist angenommen wenn:
 - mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind und
 - 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmen.
4. Ein Mitglied, dessen Delegierte unentschuldigt einer Delegiertenversammlung ferngeblieben sind, wird bei Nichtanwesenheit in der darauffolgenden Delegiertenversammlung auf Feststellung des Vorstandes ausgeschlossen. Ein Mitglied, darf sich nicht ständig entschuldigen, sondern muss nach einer entschuldigenden Delegiertenversammlung an der Nächsten teilnehmen.
5. Wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr erfüllt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten entscheidet.

IV. Zusammensetzung

§ 7 Organe und Gremien

Organe und Gremien des KJR sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Vorstandschaft
- die Kassenprüfer
- der Wahlausschuss

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

a) Stimmberechtigte Mitglieder:

- 4 Delegierte:
Mitglieder der Dachverbände, Jugendorganisationen und –verbände, die mehr als 5000 Mitglieder im Landkreis zählen.
- 3 Delegierte:
Mitglieder der Dachverbände, Jugendorganisationen und –verbände, die weniger als 5000 Mitglieder im Landkreis zählen.
- 2 Delegierte:
Jugendverbände, -organisationen, -abteilungen die nicht einer Dachorganisation angehören, aber überörtlich zusammengeschlossen sind, sowie Zusammenschlüsse offener Jugendarbeit.
- 1 Delegierte:
Alle anderen Mitglieder.
- 1 Stimme:
Jedes Mitglied der Vorstandschaft.

b) Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des KJR
- Der/die Kreisjugendreferent/in
- Der/die Bildungsreferent/in

Jedes Mitglied kann weitere beratende Personen entsenden.

2. Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten und ist in der Regel öffentlich. Der Vorstand lädt spätestens 6 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Delegiertenversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Wenn mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe eines Grundes, die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt, so muss dies schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der

Vorstand muss diese Delegiertenversammlung innerhalb von 8 Wochen einberufen.

4. Beschlussfähigkeit:

a) Wenn ordnungsgemäß zur Delegiertenversammlung eingeladen wurde, ist diese beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten Delegierten inkl. Vorstand anwesend sind. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.

b) Bei Satzungsänderungen und bei Ausschluss von Mitgliedern, ausgenommen den Ausschluss durch Nichtanwesenheit (siehe § 6 Punkt 4), ist die Anwesenheit von 50 % der Mitglieder und die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

c) Wird die Beschlussfähigkeit in a) oder b) nicht erreicht, beruft der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein. Diese Versammlung ist beschlussfähig.

5. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Beschlussorgan des KJR.

Ihr obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung der Vorstandschaft,
- die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Kassierers,
- Anregungen für Aktivitäten und Maßnahmen des KJR zu äußern,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen,
- die Wahl des Wahlausschusses,
- Vorschläge für die Besetzung weiterer Arbeitsgruppen Gremien,
- die Bildung von Arbeitsgruppen.

6. Über jede Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der ersten Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen gegengezeichnet und an die Delegierten weitergeleitet wird.

Des Weiteren werden unentschuldig fehlende Mitglieder vom Vorstand über die daraus folgenden Konsequenzen informiert (vgl. § 6 Punkt 4).

§ 9 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an

- der/die Vorsitzende
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassierer/in
- bis zu 5 Beisitzer/innen

2. Die Vorstandschaft wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist möglichst paritätisch zu besetzen.

3. Die Vorstandschaft bleibt im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gelten für die laufende Wahlperiode.
4. Die Vorstandschaft ist im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich für die Vertretung und die laufende Geschäftsführung des KJR. Sie legt einmal jährlich einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen und der/die Kassierer/in. Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Delegiertenversammlung je allein vertretungsberechtigt.
6. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Honorarkräfte hinzuziehen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse erfolgt einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung. Sie wird durchgeführt von den zwei bei der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer/innen. Diese haben über die Kassenprüfung einen Revisionsbericht zu geben.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 11 Wahlausschuss

1. Die Delegiertenversammlung wählt einen ständigen Wahlausschuss, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht. Verzichtet die Delegiertenversammlung auf die Wahl eines Wahlausschusses, delegiert die Vorstandschaft Mitglieder in den Wahlausschuss.
2. Die Mitglieder dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 12 Geschäftsstelle

Aufträge an die Geschäftsstelle werden von

- dem/der Vorsitzenden,
- den Stellvertretern,
- dem/der Kassier/in,
- dem/der Bildungsreferent/in in Absprache mit dem/der Vorsitzenden

erteilt.

§ 13 Bildungsreferent/in

1. Aufträge an den/die Bildungsreferenten/in werden von
 - der/dem Vorsitzenden,
 - den Stellvertretern und
 - dem/der Kassierer/inin Absprache erteilt.

2. Die Fach- und Personalaufsicht über den/die Bildungsreferenten/in übt der/die Vorsitzende aus.
3. Der/die Bildungsreferent/in darf nicht der Vorstandschaft angehören, kann jedoch beratend an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Näheres zu §§ 9 – 13 und Bestimmungen zu Wahlen und Abstimmungen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des KJR Sigmaringen e.V.

V. Finanzen

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

VI. Sonstiges

§ 16 Auflösung

1. Der KJR kann sich auflösen, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und davon 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung ist ein/e Liquidator/in zu bestellen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, beruft der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein. Diese Versammlung ist beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des KJR wird das Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten dem Kreis Sigmaringen übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden

§ 17 Annahme und Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Delegiertenversammlung vom 29.03.2012 angenommen und verabschiedet. Sie tritt mit der Verabschiedung und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen in Kraft. Sofern im Zuge von Eintragungsverfahren, angeregt durch das Finanzamt oder das Registergericht redaktionelle Satzungsänderungen notwendig werden, ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt.

Sigmaringen, den 29.03.2012